

Datenbekanntgabe

Freiwilliger Zwang

GASTKOMMENTAR von René Huber / 4.1.2017, 05:58 Uhr

Der Grundsatz des Datenschutzrechts, dass wir selbstbestimmt über unsere Daten verfügen können, funktioniert heute wegen der wirtschaftlichen und technischen Macht von relativ wenigen Unternehmen nicht mehr.

Alle wollen alles über uns wissen – alle wollen unsere Daten. Es wird gesagt, unsere Daten seien das Öl oder gar das Gold der heutigen Zeit. Die Wirtschaft will unsere Daten, um uns etwas zu verkaufen, der Arbeitgeber, um uns zu kontrollieren, und der Staat, um seine Aufgaben erledigen zu können. Wie aber kommt man an unsere Daten?

Wir müssen eine Wahl haben

Für den Staat ist es einfach, hat er doch in aller Regel Gesetze, die uns vorschreiben, welche Daten wir ihm preisgeben müssen. Eine Wahl haben wir nicht. Verweigern wir uns, haben wir die Konsequenzen zu tragen. Die Steuererklärung, AHV-Formulare oder gewerbliche Gesuche lassen grüssen. Anders sieht es dagegen in der Wirtschaft aus. Unternehmen kommen meist nur dann an unsere Daten, wenn wir selber diese preisgeben. Im Datenschutzrecht ist es denn auch ein fundamentales Prinzip, dass eine Bearbeitung unserer Daten zulässig ist, wenn wir darein einwilligen. Unsere Einwilligung muss freiwillig und informiert erfolgen. Beides scheint selbstverständlich. Über die Datenbearbeitung müssen wir informiert sein, damit wir wissen, warum und wozu wir unsere Einwilligung geben. Wie aber sieht es mit der Freiwilligkeit aus?

Freiwilligkeit setzt voraus, dass wir eine Wahl haben. Die Wahl, unsere Daten bekanntzugeben oder auch nicht. Wozu wir uns auch entschliessen, es darf uns daraus kein Nachteil entstehen. Denn müssten wir bei der Ablehnung einer Datenbekanntgabe Nachteile gewärtigen, wäre unser Entscheid nicht mehr freiwillig. Er würde unter Druck oder gar unter Zwang erfolgen. So weit die Theorie. Wie aber sieht es im Alltag aus?

Freiwilligkeit setzt voraus, dass wir eine Wahl haben. Die Wahl, unsere Daten bekanntzugeben oder auch nicht. Wozu wir uns auch entschliessen, es darf uns daraus kein Nachteil entstehen.

Wer im Internet einen Flug bucht, ein Buch bestellt oder Software herunterlädt, muss eine ganze Reihe persönlicher Daten bekanntgeben, selbst solche, die mit der fraglichen Geschäftsabwicklung nur wenig, oft auch gar nichts zu tun haben. Wer auf seinem Smartphone eine App installiert, bei Facebook ein Konto einrichtet oder die Kundenkarte eines Warenhauses bestellt, muss in die Bearbeitung und Weitergabe sensibelster Daten einwilligen. Die fraglichen Unternehmen behalten sich dabei Datenbearbeitungen vor, die für uns in aller Regel weder überblickbar noch gar kontrollierbar sind.

Eine Wahl haben wir in all diesen Fällen nicht, weil wir darauf angewiesen sind, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, solche Geräte zu nutzen. Die in der Theorie bestehende Freiheit, über die Verwendung unserer Daten autonom bestimmen zu können, bleibt auf der Strecke. Der Grund liegt letztlich darin, dass eine Einwilligung voraussetzt, dass die beteiligten Subjekte sich etwa auf gleicher Stufe befinden, um Abmachungen fair verhandeln zu können. Zudem muss grundsätzlich eine Vielzahl von Anbietern vorhanden sein, damit wir effektiv eine freie Wahl haben. Beides Voraussetzungen, wie sie in idealtypischer Form auf dem Wochenmarkt vorhanden sind.

Wie sieht es jedoch aus, wenn wir Dienstleistungen von Google, Twitter oder Skype nutzen wollen? Dann werden uns Einwilligungen zur Bearbeitung unserer Daten vorgelegt, die zwischen 30 und 70 Druckseiten umfassen. Unsere Einwilligung – unser Klick ins entsprechende Kästchen – wird zur Farce. Der Grundsatz des Datenschutzrechts, dass wir selbstbestimmt über unsere Daten verfügen können, funktioniert heute wegen der wirtschaftlichen und technischen Macht von relativ wenigen Unternehmen nicht mehr.

Revision des Datenschutzgesetzes

Der Bundesrat wird nächstens den Entwurf zur Revision des Datenschutzgesetzes vorlegen. Bei dieser Gelegenheit ist kritisch zu hinterfragen, in welchen Fällen die Einwilligung zur Bearbeitung von Daten richtig ist – und wo sie nicht zum Einsatz kommen darf. Auszuschliessen ist sie dort, wo wir zum Vornherein nicht in Freiheit entscheiden können. Dies sah übrigens der Entwurf zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung vor: Ausschluss der Einwilligung bei «klarem» beziehungsweise «signifikantem» Ungleichgewicht zwischen dem Betroffenen und dem Datenbearbeiter.

René Huber ist Jurist, Geschäftsführer und Datenschutzexperte; von 1999 bis Ende 2014 war er Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug.

Datenschutz und Sicherheit

Big Data und das Individuum

GASTKOMMENTAR von Thomas Geiser und Ursula Uttinger / 14.7.2016, 05:30

Was statistisch korrekt ist, bedeutet noch nicht, dass es auf eine Einzelperson angewandt das richtige Ergebnis liefert.

Datenschutz

Die letzten Lücken sind die grössten

von Monika Ermert / 24.12.2016, 15:27

Das Domain Name System ist eine Gefahr für die Privatsphäre. Die Internet Engineering Task Force (IETF) hat sich jetzt des Problems angenommen.